Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

19. Jahrgang | 12. April 1989 | Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

Wahlordnung
ftir die Wahl zu den Vorständen der Medizinischen Zentren
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 6. April 1989

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Wahlordnung
für die Wahl zu den Vorständen der Medizinischen Zentren der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 06. April 1989

Gemäß §§ 2 Abs. 4, 43 Abs. 5 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144), erläßt das Rektorat für die Wahlen zu den Vorständen der Medizinischen Zentren die folgende Wahlordnung:

Inhaltsübersicht

1 Geltungsbereich
2 Grundsätze des Wahlverfahrens
3 Wahlsystem
4 Stellvertretung
5 Medizinische Zentren und Zahl der zu wählenden Mitglieder
6 Fristen
7 Wahlberechtigung und Wählerverzeichnis
8 Auslegung des Wählerverzeichnisses
9 Wahlorgane
10 Wahlbekanntmachung
11 Wahlvorschläge
12 Stimmabgabe
13 Wahlsicherung, Ermittlung des Ergebnisses
14 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
15 Schlußbestimmungen
16 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zu den Vorständen der Medizinischen Zentren der Medizinischen Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2
Grundsätze des Wahlverfahrens

Die Wahl der Vertreter der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter ist frei, gleich, geheim und unmittelbar. Die Wahl erfolgt während der Vorlesungszeit des Sommersemesters in Mitgliedergruppen getrennt als Briefwahl.

§ 3
Wahlsystem

(1) Für die Wahl bildet jedes Medizinische Zentrum für jede im Vorstand vertretene Mitgliedergruppe einen Wahlkreis. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat soviele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder aus seiner Mitgliedergruppe in den Vorstand zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Der Wähler braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die nächsten bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten in der ermittelten Reihenfolge sind die Ersatzmitglieder. Kandidaten, auf die keine Stimme entfallen ist, bleiben unberücksichtigt.

(2) Bleibt danach ein Sitz im Vorstand unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand für das betreffende Medizinische Zentrum sogleich eine Ergänzung swahl an.

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch:

a) Tod ;
b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ; die Niederlegung i st schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Direktor des Medizinischen Zentrums zu erkl ären und zu begründen ;

) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist dem geschäftsführenden Direktor des Medizinischen Zentrums schriftlich anzuzeigen;

d) Verlust der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn;

e) Wahrnehmung von Aufgaben der Personalvertretung.

Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das in der Reihenfolge nach Absatz 1 nächste Ersatzmitglied als Mitglied in die Stellung des Ausgeschiedenen nach. Bleibt ein Sitz danach unbesetzt, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Ist bei Ablauf der Amtsperiode noch kein neues Mitglied gewählt, führt das gewählte Mitglied sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers fort. Tritt ein Mitglied sein Amt erst im Laufe einer Amtsperiode an, endet seine Amtszeit so, als ob es seine Amtszeit zu Beginn der Amtsperiode angetreten hätte.

§ 4
Stellvertretung

Das erste in der Reihenfolge unmittelbar nach dem letzten gewählten Mitglied stehende Ersatzmitglied ist gleichzeitig Stellvertreter des ersten gewählten Mitgliedes, das folgende Ersatzmitglied ist gegebenenfalls Stellvertreter des weiteren gewählten Mitgliedes.

§ 5
Medizinische Zentren und Zahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden in die Vorstände der nachfolgenden Medizinischen Zentren in der angegebenen Zahl gewählt:

1. Zentrum für Augenheilkunde:
   1 Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter
2. Zentrum für Chirurgie:
   2 Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter
3. Zentrum für Geburtshilfe und Frauenheilkunde:
   1 Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter
4. Zentrum für Kinderheilkunde :
   2 Vertreter der wi ssenschaftlichen Mitarbeiter

5. Zentrum für Innere Medizin:
   2 Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter
6. Zentrum für Nervenheilkunde:
   2 Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter
7. Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde:
   2 Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter
8. Zentrum für Pathologie:
   1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
9. Zentrum für Hygiene und medizinische Mikrobiologie:
   1 wissenschaftlicher Mitarbeiter.

(2) In den Medizinischen Zentren nach Abs. 1 Nr. 8 und 9 wird zusätzlich jeweils ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in den Vorstand gewählt.

(3) Es sollen mindestens doppelt soviele Ersatzmitglieder gewählt werden, wie Vertreter zu wählen sind.

§ 6
Fristen

(1) Soweit in dieser Wahlordnung nicht bestimmte Fristen festgelegt sind, werden sie vom Wahlvorstand festgelegt. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Der Wahlvorstand soll die Fristen so festlegen, daß eine möglichst hohe Wahlbeteiligung gesichert wird.

§ 7
Wahlberechtigung und Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Hochschule, die am 42. Tag vor dem letzten Tag für die Stimmabgabe als im Landesdienst stehende wissenschaftliche Mitarbeiter oder nichtwissenschaftliche Mitarbeiter hauptberuflich in einer dem Medizinischen Zentrum zugeordneten Abteilung (Klinik, Poliklinik, Institut) tätig sind. Der Stichtag gilt unabhängig von dem Wochentag, auf den er fällt. Die Zuordnung zur Mitgliedergruppe der wissenschaftlichen bzw. nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter richtet sich nach § 13 Abs. 1 ssHG in Verbindung mit §§ 11 Abs . 1 und 2, 124 Abs . 7 ssHG.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einem Medizinischen Zentrum ausgeübt werden. Das Mitglied soll jeweils dem Medizinischen Zentrum zugeordnet werden, dem die Stelle zugeordnet ist. Ist ein Mitglied in mehreren Medizinischen Zentren tätig, kann es bis zum Ende der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses gegenüber dem Wahlvorstand erklären, in welchem Medizinischen Zentrum es sein Wahlrecht ausüben will.

(3) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Das Wählerverzeichnis wird nach der Personalliste der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Mitgliedergruppe bzw. in einem Medizinischen Zentrum ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist. Das Wählerverzeichnis wird nach Mitgliedergruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen, Personalnummer und Wahlkreis. Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 8
Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens bis zum Ende der drittletzten Woche vor dem letzten Wahltag zur Einsicht auszulegen.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis auch im Rahmen einer Wahlanfechtung ausgeschlossen. Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 3. Werktag nach Ende der Auslegungsfrist.

§ 9
Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Verwaltungsdirektor als Wahlleiter, der Wahlvorstand sowie der Wahlprüfungsausschuß. Wahlvorstand und Wahlprüfungsausschuß werden für eine Wahlperiode bestellt. Der Wahlleiter kann Wahlhelfer bestellen, die ihn bei der Durchführung der Wahl unterstützen. Kandidaten für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören; sie könne!, keine Wahlhelfer sein.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus zwei Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Er wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen gewählt. Der Dekan lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Der Wahlleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorsitzende lädt zu den weiteren Sitzungen entweder schriftlich oder auf einem anderen, vom Wahlvorstand beschlossenen Weg ein. Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(4) Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

(5) Der Wahlleiter soll die Beschlüsse des Wahlvorstandes durch Vorschläge vorbereiten. Er ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich. Ihm unterstehen die Wahlhelfer.

(6) Der Wahlprüfungsausschuß besteht aus dem Kanzler als Vorsitzenden, zwei Professoren, zwei wissenschaftlichen und einem nichtwissenschaftlichen Mitglied. Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe.

§ 10
Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahl wird vom Wahlleiter durch Aushang an den Anschlagbrettern der zu den Medizinischen Zentren gehörenden Abteilungen (Kliniken, Polikliniken, Instituten) bekanntgemacht. Eine entsprechende Wahlbenachrichtigung soll außerdem den Wahlberechtigten zugesandt werden.

(2) Die Bekanntmachung muß enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Medizinischen Zentren, zu deren Vorständen die Wahl erfolgt, sowie die Anzahl der zu wählenden Mil glieder je Gruppe,

3. eine Darstellung des Wahlsystems,
4. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird,
5. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu erheben und die dabei einzuhaltenden Fristen,
6. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der festgesetzten Frist Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen sowie einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen,
7. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
8. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(3) Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 35. Tag vor dem letzten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 11
Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlberechtigte kann in seinem Wahlkreis einen Wahlberechtigten seines Wahlkreises zur Wahl vorschlagen. Der Vorschlag muß das jeweilige Medizinische Zentrum bezeichnen sowie die Mitgliedergruppe und den Namen, Vornamen und die Personalnummer des Vorgeschlagenen sowie des Vorschlagenden enthalten und vom letzteren unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Zustimmung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur beizufügen. Ein Wahlvorschlag hat innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens jedoch bis zum 15. Tag vor dem letzten Wahltag beim Wahlleiter einzugehen.

(2) Der Wahlvorstand beschließt unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Eine Ablehnung ist dem Vorschlagenden unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 12
Stimmabgabe

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wählergruppen und Wahlkreisen getrennt in der vom Wahlvorstand durch Los ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefaßt. Die Ausgestaltung und technische Herstellung obliegt dem Wahlleiter.

(2) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 10. Tag vor dem letzten Wahltag abgesandt. Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen den vorgesehenen Stimmzettel mit dem zugehörigen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen kann ein Wahlberechtigter persönlich beim Wahlleiter eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung der übrigen genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Der Wähler hat seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag:

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und

2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag so rechtzeitig dem Wahlleiter zuzuleiten, daß der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag bis zur festgesetzten Annahmezeit eingeht.

§ 13
Wahlsicherung, Ermittlung des Ergebnisses

(1) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefe und übergibt sie unverzüglich dem Wahlvorstand. Dieser öffnet die Wahlbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nichtunterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Wahlbrief unverschlossen sind oder wenn der Wahlbrief nicht innerhalb der in § 12 Abs. 4 Nr. 2 genannten Frist beim Wahlleiter eingetroffen ist. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und läßt die gül-

tig abgegebenen Wahlumschläge bis zum Beginn der Stimmenauszählung vom Wahlleiter sicher verwahren.

(2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der für die Abgabe der Wahlbriefe bestimmten Frist unter Aufsicht des Wahlvorstandes. Sie erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Wählerverzeichnisses;
2. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

(3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht als amtlich hergestellt erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist,
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung eines Kandidaten dienen,
5. mehr Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind,
6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist,
7. der Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

Im übrigen entscheidet der Wahlvorstand in Zweifelsfällen über die Gültigkeit einer Stimme.

§ 14
Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung hai der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Sie enthält:

1. die Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes,
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der eingesetzten Wahlhelfer,
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe und jeden Wahlkreises,
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis,

5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis,
6. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. die Reihenfolge der Kandidaten,
8. die Namen der gewählten Kandidaten und Ersatzmitglieder,
9. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses,
10. das Datum.

(2) Als Wahlergebnis werden durch Aushang an den Anschlagbrettern der zu den Medizinischen Zentren gehörenden Abteilungen (Kliniken , Polikliniken, Instituten) öffentlich bekannt gemacht:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen,
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der gewählten Kandidaten und der Ersatzmitglieder in ihrer Reihenfolge.

Die Veröffentlichung hat außerdem Namen und Anschrift des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses sowie die Frist für die Erhebung einer Wahlanfechtung anzugeben.

(3) Das Wahlergebnis ist dem Dekan der Medizinischen Fakultät, dem Klinischen Vorstand sowie dem Rektorat schriftlich mitzuteilen.

(4) Wer zu Beginn der Amtsperiode Aufgaben der Personalver-
1 retung wahrnimmt, gehört dem Vorstand des Medizinischen Zentrums nicht an.

§ 15
Schlußbestimmungen

(1) Jeder Wahlberechtigte sowie jedes Mitglied des Wahlvorstandes können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Ei nspruch i st schriftlich bei dem Kanzler als Vor-
u zenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu he-

gründen. Über den Einspruch entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses. Der Dekan teilt dem Einspruchsführer die Entscheidung des Fakultätsrates mit, diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Wird die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis auf der Grundlage des bestehenden Wählerverzeichnisses statt. Die Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Wahlleiter unter Verschluß aufbewahrt. Anschließend werden sie mit Ausnahme des Wählerverzeichnisses vom Wahlleiter vernichtet. Das Wählerverzeichnis wird nach Ablauf der Amtsperiode vernichtet.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Amtszeit der nach dieser Wahlordnung gewählten Mitglieder im Vorstand der Medizinischen Zentren beginnt am 01. Oktober.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 05. April 1989.

Bonn, den 06. April 1989

K. Fleischhauer

(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn